Elektrische Bahn Altona—Blankenese, A.-G.

Verkehr ab Altona Hauptbahnhof über Hohenzollernring, Margarethenstraße Othmarschen, Holztwiete-Kleinflottbek (zum Parkhotel), Kleinflottbek-Spritzenhaus, Zentrale Nienstedten (zur Elbschloßbrauerei), Friedhof-Nienstedten, Picartenstraße-Dockenhuden nach Blankenese.

Fahrpreis: Ab Altona bis Othmarschen, Parkstraße 10 Pfg., Nienstedten Bahnhofstraße 15 Pfg., Dockenhuden Pikartenstraße 20 Pfg., Blankenese 25 Pfg. Ab Blankenese bis Nienstedten Bahnhofstraße 10 Pfg., Othmarschen Parkstraße 15 Pfg., Othmarschen Hirtenweg 20 Pfg., Altona 25 Pfg.

Wochentags: Ab Altona-Hauptbahnhof 7.40 morgens bis 12.10 abends alle 10 Minuten nach Nienstedten (Friedhof), alle 30 Minuten nach Blankenese.

Ab Nienstedten 7.00 morgens bis 11.30 abends alle 10 Minuten, ab Blankenese 7.30 morgens bis 11.20 abends alle 30 Minuten nach Altona.

Sonntags: Ab Altona-Hauptbahnhof 7.40 morgens bis 1.50 nachm. alle 10 Minuten nach Nienstedten, alle 20 Minuten nach Blankenese, 1.50 nachm. bis 12.10 abends alle 10 Minuten nach Blankenese.

Ab Nienstedten 7.00 morgens bis 11.30 abends alle 10 Minuten, ab Blankenese 7.30 morgens bis 2.30 nachm. alle 20 Minuten, 2.30 nachm. bis 11.20 abends alle 10 Minuten nach Altona.

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen.

Arbeitsnachweise siehe Abschnitt V A, Seite 17, Nr. 142—144.

Lotterie-Einnehmer der Königl. Preuß. Lotterie.

Goethestraße 13, Königstraße 145, Bahrenfelderstraße 79. Geschäftsstunden werktäglich von 9—12 und 3—6 Uhr.

Bedingungen über Lieferungen von elektrischer Energie im Stadtbezirk Altona durch die Elektricitätswerk Unterelbe Aktiengesellschaft.

(Auszug.)

Bestimmungen über die Größe der Zähler, jährliche Miete usw. Der E. W. U. allein steht die Entscheidung über die Größe, die Anzahl, sowie die zähler zu. Die Kosten zur Zählermontage und Demontage, ebenso die Kosten für Abschalten und Wiederinbetriebnahme von Zählern sind vom Abnehmer zu tragen. Die Zähler weden dem Abnehmer mietweise überlassen. Die vierteljährliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt je nach Anzahl der durch ihn versorgten Lampen:

Für Glühlampen oder deren Äquivalent (die Glühlampe zu 50 Watt gerechnet) bis zu 5 Glühlampen 1.— ℳ, 10 1.50 ℳ, 15 2.— ℳ, 20 2.50 ℳ, 25 3.— ℳ, 50 4.— ℳ, 100 5.— ℳ, 200 6.— ℳ, 300 8.— ℳ, 400 10.— ℳ 600 12.— ℳ.

Strompreise. Die Messung der elektrischen Energie erfolgt nur durch Zähler und wird der Preisberechnung die Kilowattstunde zu Grunde gelegt.

Lichttarif. Der Grundpreis für Lichtstrom beträgt 50 Pfg. für die Kilowattstunde. Der in der Anlage eines Abnehmers auf einem und demselben Grundstücke stattfindenden Lichtverbrauch wird wie folgt berechnet: Der Teil des Jahresverbrauches von 1—1000 KW.-Std. mit 50 Pfg. pro KW.-Std., von 1001—5000 mit 45 Pfg., von 5001—15 000 mit 40 Pfg., von 15 001 bis 25 000 mit 35 Pfg., von 25 001—35 000 mit 30 Pfg., über 35 000 mit 25 Pfg. pro KW.-Std.

Kraft-Tarif. Der Grundpreis für Kraftstrom beträgt 18 Pfg. für die Kilowattstunde. Der Preis von 18 Pfg. für die Kilowattstunde gilt bis zu einer Benutzungsdauer des Anschlußwertes der Anlage von 500 Stunden im Jahre. Alle weiteren bis zum Jahresschlusse in der Anlage verbrauchten Kilowattstunden werden mit einem Einheitspreise von 12 Pfg. berechnet. Bei Feststellung des Anschlußwertes wird hierbei eine Motor-Leistung von 1 PS. mit 0,8 KW. berechnet. Vorstehende Preise gelten auch für elektrische Energie, welche zu Heilzwecken oder chemischen Zwecken Verwendung findet. Die zu motorischen Zwecken bezogenen Energie-Mengen dürfen in keiner Weise wieder zur Lichterzeugung verwendet werden, andernfalls Berechnung nach dem Lichttarif eintritt.

Heiz- und Kochtarif. Elektrische Energie, die zum Kochen und Heizen benutzt wird, wird mit 10 Pfg. pro Kilowattstunde in Anrechnung gebracht.

Entnimmt der Abnehmer widerrechtlich Lichtstrom aus einer Kraftleitung, so wird der gesamte durch den Kraftzähler vom Tage der letzten Revision bezw. der Inbetriebsetzung an gemessene Strom zum Lichtarif berechnet.

Sondertarif für Treppen-, Hausnummern- und Keller-Beleuchtung. Die hierfür verbrauchte Energie wird zum ermäßigten Preise von 40 Pfg. pro Kilowattstunde berechnet, sofern der Abnehmer eine durchschnittliche Mindestbrennzeit von 1200 Stunden für jede zu diesem Zwecke angeschlossene Lampe gewährleistet.

Treppenhausbeleuchtung zu Pauschalpreisen. Die Elektricitätswerk Unterelbe Aktiengesellschaft (E. W. U.) übernimmt die Lieferung von elektrischer Energie zur Beleuchtung von Treppenhäusern zu Pauschalpreisen und die mieteweise Stellung einer Kontaktuhr an Hauseigentümer unter der Voraussetzung, daß der Abnehmer sich auf die Dauer von mindestens 5 Jahren zur Stromentnahme verpflichtet. Die Pauschalpreise für die Stromlieferung zur Treppenbeleuchtung inkl. Minuten-Nachtbeleuchtung pro Lampe und Vierteljahr betragen: für eine 10kerzige Metalldrahtlampe M. 1,60, für eine 16-kerzige M. 2,40, für eine 25kerzige M. 3,60, für eine 32kerzige M. 4,60, für eine 50kerzige M. 6,70, für eine 100kerzige M. 13,40. Es dürfen nur Lampen mit einem Verbrauch von höchstens 1,2 Watt pro Normalkerze verwendet werden. Für die von der E. W. U. zu liefernde Kontaktuhr ist eine vierteljährliche, im Voraus zu zahlende Miete von M. 2,50 pro Uhr zu entrichten. Rückvergütungen der gezahlten Miete finden nicht statt, auch nicht für den Fall, daß die Stromentnahme vor Ablauf des Vierteljahres beendet wird. In den Mietspreis sind einbegriffen die Bedienung der Uhr sowie diejenigen Unterhaltungskosten derselben, welche durch die ordentliche Abnutzung bedingt sind. Die übrigen Unterhaltungskosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Kontaktuhr bleibt Eigentum der E. W. U. Strompreiserhöhung lt. Bekanntmachung vom 17. 8. 16 10 % der Pauschalsummen.

Die Beleuchtung der Treppenhäuser erfolgt nach untenstehendem Brennkalender, d. h. an den verschiedenen Tagen im Jahr wird nachmittags zu den auf dem Brennkalender verzeichneten Zeiten die allgemeine Treppenbeleuchtung automatisch eingeschaltet. Abends 10 Uhr wird die Allgemeinbeleuchtung ausgeschaltet. Die Minutenbeleuchtung wird auf 2 Minuten eingestellt. Morgens um 4 resp. 6 Uhr wird die Beleuchtung ganz abgeschaltet. Alle Störungen in der Treppenhausbeleuchtung sind der E. W. U. sofort zu melden, doch übernimmt die E. W. U. keinerlei Verantwortung für mangelhaftes Arbeiten, mangelhafte Bedienung, oder nichtausreichende Kontrolle der Treppenhausbeleuchtung einschließlich der Kontaktuhr. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Störungen in der Anlage die Gegenleistungen ganz oder teilweise zu verweigern. Soweit nicht durch vorstehende Bedingungen Ausnahmen getroffen sind, gelten ohne weiteres die allgemeinen Stromlieferungsbedingungen der E. W. U.

Einschaltzeiten: am 1. Januar 4,15, 1. Februar 5, 1. März 6, 1. April 7, 1. Mai 8, 1. Juni 8,45, 1. Juli 8,45, 1. August 8, 1. September 7, 1. Oktober 6, 1. November 5, 1. Dezember 4,15 Uhr. Die Verstellung der Einschaltzeiten erfolgt automatisch von Tag zu Tag, so daß also an den zwischen den angegebenen Daten liegenden Tagen die Treppenhausbeleuchtung entsprechend früher oder später eingeschaltet wird.

Kündigung von Dienstverhältnissen.

Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Kündigung von Mietsverhältnissen.

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll. Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Räumungsfrist für gemietete Räume.

(Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1901.)

Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

Bestimmungen über Fundsachen.

Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über. Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund obiger Vorschriften das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.